

Zusammenfassung und Bewertung Klimaschutzprogramm 2030

Hintergrund und Ziele Gebäudesektor

Der Gebäudesektor umfasst nur die THG-Emissionen durch den direkten Brennstoffeinsatz für Gebäudewärme und -kühlung sowie für Warmwasserbereitung für Wohn-, Gewerbe- und öffentliche Gebäude. Strom- und Fernwärmeversorgung werden der Energiewirtschaft zugerechnet. CO₂-Minderungen, ausgelöst durch zusätzliche Maßnahmen eines anderen Sektors im Gebäudesektor, werden dem Gebäudebereich zugeschrieben (Strom und Aus- und Umbau von Fernwärme auf erneuerbare Energien). Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen, Bauteilen und Anlagentechnik auftreten, werden dem Sektor Industrie zugeschrieben.

Der Gebäudebereich ist damit unmittelbar für 14 Prozent aller Emissionen verantwortlich, zusammen mit der Bereitstellung von Energie durch den Energiesektor ergeben sich rund ein Viertel. Zwischen 1990 und 2018 wurden bereits 44 Prozent der direkt im Gebäudesektor emittierten THG eingespart – auf heute 117 Mio. Tonnen. Bei einer einfachen Fortführung der bestehenden Maßnahmen von Förderung und Ordnungsrecht würden die THG des Gebäudesektors nur auf 90 Mio. Tonnen im Jahr 2030 sinken. Das **Klimaschutzziel sieht eine Verringerung bis 2030 auf 72 Mio. Tonnen vor** (entspricht 1/3 der THG von 1990).

Um dies zu erreichen, wird ein Mix aus **Förderung, Forderung und Beratung** angestrebt. Beachtet wird dabei u.a. dass sich alle Bevölkerungsgruppen sanierte Wohnungen leisten können. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich sind die Steigerung der Energieeffizienz, der Ausbau erneuerbarer Energien und die Sektorkopplung. Dabei werden verschiedene Wechselwirkungen berücksichtigt: die große Vielfalt und Heterogenität der Eigentümer, die Übereinstimmung langfristiger Investitionszyklen mit jährlichen CO₂-Einsparzielen der EU, Vermeidung von Lock-in Effekten, der Ausbau der Baukapazitäten, und die v.a. in Ballungsräumen angespannten Wohnungsmärkte, der hohe Neubaubedarf, für den Wohnraum und Energieversorgung entkoppelt werden müssen. Außerdem gilt es zu beachten, dass Markteingriffe bei den Wohnkosten nicht die Klimaschutzziele konterkarieren und dennoch gleichzeitig eine Überlastung der Mieter vermeiden und damit die Akzeptanz befördern.

Zusammenfassende Bewertung aus Sicht des Deutschen Verbandes

Zu begrüßen die geplante Verbesserung sowie einfachere und adressatenfreundlichere Ausgestaltung der Förderkonditionen. Wichtig sind dazu folgende Punkte:

- Die **Einführung einer steuerlichen Förderung für Selbstnutzer** muss in Abstimmung mit dem Bundesrat schnell erfolgen, um Attentismus zu verhindern und darf in Bezug auf die Anforderungen nicht zu ambitioniert sein, da sonst keine Mobilisierung erreicht wird.

Gleichzeitig gilt, sie kompatibel mit der vorhandenen und durch das Klimaschutzprogramm verbesserten Fördersystematik zu gestalten. Um in die Breite zu wirken und Anreize zu schaffen ist auch eine Förderung nahe am Anforderungsniveau notwendig.

- Die geplante **Erhöhung der Fördersätze für Effizienzhäuser um 10 %** muss zügig umgesetzt werden, so dass für das Effizienzhaus 55 max. 37,5 Prozent Tilgungszuschüsse möglich werden.
- Gleichzeitig muss für alle Eigentümer von Wohngebäuden die **freie Wahl zwischen einem Zuschuss und einer Kreditvariante** für Einzelmaßnahmen und umfassende Modernisierungen möglich sein. Der Zuschuss muss so ausgestaltet sein, dass er den Zinsvorteil und die Tilgungszuschüsse des Darlehensprogramms äquivalent umrechnet.
- Sollte sich zeigen, dass mit diesen Punkten die Fördermittel wie gewünscht stärker abfließen, muss für die **notwendige Mittelaufstockung** gesorgt sein. Es muss unbedingt vermieden werden, dass der Schwung durch Verschlechterung der Förderbedingungen oder fehlende Fördermittel wieder ausgebremst wird. Dafür sind die Mehreinnahmen aus der CO₂-Bepreisung zu nutzen. Falls diese nicht ausreichen, müssen Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt gewährt werden.

Diese Punkte müssen langfristig verlässlich umgesetzt werden. Nur so kann wie geplant die Adressatenfreundlichkeit und Attraktivität der Förderung deutlich gesteigert und stärker auf ambitioniertere Maßnahmen gelenkt werden. Nur mit langfristiger Perspektive werden auch Bauwirtschaft und Bauindustrie die notwendigen Kapazitäten aufbauen.

Wenig Neues findet sich dagegen zur Information, Beratung und Begleitung – außer einen erhöhten Fördersatz für die BAFA Energieberatung von 60 auf 80 Prozent und die Einführung einer verpflichtenden Energieberatung bei bestimmten Anlässen wie dem Eigentümerwechsel. Indessen ist zur Mobilisierung der überwiegenden Mehrheit von privaten Gebäudeeigentümern – Selbstnutzer und Kleinvermieter – einen völlig neuen Mobilisierungsansatz nötig, der weit über bessere Förderkonditionen hinausreicht und diese Gruppe tatsächlich vor Ort abholt. Dies gelingt durch die bisherigen Ansätze nicht. Für die meisten Eigentümer ist die energetische Sanierung kein Thema, und sie haben keinen unmittelbaren Anlass, sich damit zu befassen. Hier müsste eine intensive, aktivierende Sensibilisierung, Information und Beratung mit Beratungsketten von der Erstinformation bis zur Begleitung in den Kommunen ermöglicht werden, wozu es aber z.B. im KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ weit mehr Ressourcen für das Sanierungsmanagement geben müsste.

Die derzeit in der finanziellen Vorausschau eingeplante Erhöhung der Fördervolumen dürfte dem nicht gerecht werden. So soll die energetische Gebäudesanierung einschließlich Neueinführung der steuerlichen Förderung zunächst nur um 1 Mrd. Euro erhöht werden. Zur Erreichung des 95 %-Zieles 2050 für Wohngebäude entstehen jedes Jahr unwirtschaftliche Mehrkosten¹ in Höhe von 25 Mrd. EUR p.a. gegenüber den derzeitigen Modernisierungsinvestitionen - allein für vermietete Wohngebäude in Höhe von 10 Mrd. EUR p.a. Dies

¹ Die Mehrkosten enthalten die Mehrinvestitionen (= Kapitalkosten) plus zusätzliche Wartungs- und Instandhaltungskosten minus Energiekosteneinsparung.

ist die Finanzierungslücke zwischen den Investitionskosten bzw. der Modernisierungsumlage für einen klimaneutralen Gebäudebestand und den Energiekosteneinsparungen. Die Kostentragung für diese unwirtschaftlichen Mehrkosten ist nach wie vor ungeklärt!

Massive Enttäuschung lässt sich sowohl bei der unternehmerischen Wohnungswirtschaft als auch bei den Privatvermietern darüber attestieren, dass nach einer intensiven, mehrjährigen Debatte über die **Verbesserung von Mieterstrommodellen** diese nun erneut nur geprüft werden sollen. Diese Modelle sind dringend notwendig, um vor allem die hohen, bislang ungenutzten Potenziale von PV im vermieteten Wohngebäudebestand endlich konsequent nutzen zu können.

Auch wenn eine **CO₂-abhängige Bepreisung** ökonomisch sinnvoll ist, zeigt sie im vermieteten Wohngebäudebereich keine unmittelbare Lenkungswirkung, da der Mieter, der die CO₂-Steuer zu tragen hat, nicht selbst investieren kann, der Vermieter aber durch höhere Heizkosten keinen unmittelbaren Anreiz für energetische Investitionen hat. Der behutsame Einstieg mit einer deutlichen Erhöhung ab 2026 sendet zwar ein wichtiges Signal in Richtung klimafreundlicherer Technologien aus. Den Mieter kann aber die CO₂ Bepreisung ohne ausreichend Förderung doppelt belasten. So steigt die Warmmiete nach der Modernisierung an, da bei einer modernisierungsbedingten Erhöhung der Kaltmiete von 2 Euro (bei Neubaustandard) im Schnitt maximal etwa 66 Cent an Energiekosten eingespart werden können. Die erhöhte Warmmiete wird dann über den steigenden CO₂-Preis nochmals erhöht.

Einen Mieter kostet unter den aktuellen Rahmenbedingungen die Vermeidung einer Tonne CO₂ durch energetische Modernisierung auf Neubaustandard (Effizienzhaus KfW 100) allerdings ca. 500 Euro (ohne Berücksichtigung von Förderung). Die durchschnittlichen energiebedingten Sanierungskosten von 323 Euro ergeben eine Mieterhöhung von 2 Euro bei einer Einsparung von etwa einem Drittel an Energiekosten. Die Gesamtmiete erhöht sich demnach um 1,33 Euro / m² („unrentierliche“ Investitionskosten 223 Euro/m²). Bei einer 70 Quadratmeterwohnung summiert sich dies im Jahr auf 1.117 Euro (oder unrentierlichen Investitionskosten von 15.610 Euro). Für einen unsanierten Altbau mit einem Wärmebedarf von 200 kWh/m²a und THG-Ausstoß von 3,36 t CO₂/a können dadurch zwischen der Hälfte bis zu zwei Drittel der Treibhausgasemissionen eingespart werden – also max. 2,24 t CO₂/a. Daraus ergeben sich aus Mietersicht CO₂-Vermeidungskosten von etwa 500 Euro pro Jahr. Der Vermieter investiert pro eingesparter Tonne CO₂ 7.000 Euro.

Deshalb muss zumindest sichergestellt sein, dass der Großteil der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung in den EKF für Investitionsförderung eingesetzt wird und entsprechend den zu erbringenden CO₂-Reduktionszielen und den unrentierlichen CO₂-Vermeidungskosten für die einzelnen Sektoren eingesetzt werden.

Die Maßnahmen für den Gebäudesektor im Einzelnen

Steuerliche Förderung Gebäudesanierung

Ergänzend zur bestehenden Förderkulisse und alternativ zur Inanspruchnahme sonstiger Förderprogramme werden Gesamtmaßnahmen und Einzelmaßnahmen gefördert, die auch in anderen Programmen förderfähig sind (Heizung, Fenster, Dämmung). **20 Prozent der Kosten können verteilt über drei Jahre von der Steuerschuld abgezogen werden.**

Bundesförderung für effiziente Energie im Gebäudebereich (BEG)

Mit der BEG werden die **investiven Förderprogramme im Gebäudebereich in ein einziges umfassendes und modernisiertes Förderangebot zusammengefasst**. Das Ganze soll attraktiver und adressatenfreundlicher ausgestaltet, die Antragstellung vereinfacht, die **Förderung aber auch auf ambitioniertere Maßnahmen gelenkt** werden. **Ein Antrag für Effizienzmaßnahmen und Erneuerbare Energien** ist ausreichend. Es erfolgt eine **erhöhte Mittelausstattung**. Für umfassende Sanierungen zu einem **KfW-Effizienzhaus werden für das Erreichen der unterschiedlichen Effizienzstufen die Fördersätze um 10 Prozent erhöht** (von 7,5 auf 17,5 Prozent für Effizienzhaus 115, von 27,5 auf 37,5 Prozent für Effizienzhaus 55). Investitionen weiterer Adressaten sollen durch Zuschüsse gefördert werden können (z.B. steuerbereite Genossenschaften, WU mit hohen Verlustvorträgen, Personen mit geringer Steuerschuld, Eigentümer eigenbetrieblich genutzter Gebäude). **Für alle Bereiche soll eine parallele Kredit- und Zuschussförderung erfolgen**. Erneuerbare Energien werden durch spezielle „Effizienzhaus EE“-Boni und bei Einzelmaßnahmen prämiert. Die systemische Förderung von Wohn- und Nichtwohngebäuden wird weitestgehend angeglichen.

Außerdem soll **bei der nächsten Überarbeitung der Gebäudeeffizienzstrategie die Förderung konsequenter auf CO₂-Reduzierung ausgerichtet werden**.

Um die **Austauschrate von Ölheizungen** zu erhöhen, wird eine **Austauschprämie von bis zu 40 Prozent** für ein neues, effizientes Heizungssystem eingeführt; d.h. die **Umstellung von fossilen Heizungen auf erneuerbare Wärme oder - wo dies nicht möglich ist - auf effiziente hybride Gasheizungen**, die anteilig erneuerbare Energien einbinden. Außerdem ist eine gesetzliche Regelung geplant, wonach in Gebäuden, die eine klimafreundlichere Wärmeversorgung ermöglichen, der Einbau von Ölheizungen ab 2026 nicht mehr gestattet ist. Möglich sind in Neubau und Bestand auch künftig Hybridlösungen. In der Gebäudeförderung soll auch ein Fördertatbestand integriert werden, der über einen längeren Amortisationszeitraum eine kontinuierlich geringere Kostenrate vorsieht, z.B. durch Contracting oder Leasing. Auch Digitalisierungsmaßnahmen zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und von Nachhaltigkeitsaspekten werden verstärkt gefördert.

Förderung serielle Sanierung

Die serielle Sanierung soll durch **vorgefertigte Fassaden- und Dachelemente und standardisierte Installation von Anlagentechnik** in Verbindung mit neuen Investitions- und Vertragsmodellen gefördert werden. Die durch Modellprojekte erarbeiteten Ansätze werden durch Förderprogramm in die Praxis überführt.

Energetische Stadtsanierung

Für Konzepte, Sanierungsmanagement und quartiersbezogener Versorgung energetischer Quartiersansätze sollen **neue Fördertatbestände entwickelt bzw. verbessert werden**. Im Zuschussprogramm sollen umweltfreundliche Mobilitätskonzepte, interkommunale Konzepte, Wärmenetzplanung in Konzepten und der Tätigkeit des Sanierungsmanagements sowie Konzepte für gemischte Quartiere (Kombination Neubau- und Bestandsgebäude) stärker berücksichtigt werden. Im Darlehensprogramm soll ab dem 4. Quartal 2019 der Tilgungszuschuss von 5 auf 10 Prozent erhöht und weitere Programmverbesserungen für die kommunale Versorgungsinfrastruktur in 2020 entwickelt werden.

Energieberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Energieberatung wird gestärkt durch eine **Erhöhung der Förderung von „Energieberatung von Gebäuden“ von 60 auf 80 Prozent der Kosten**. Für die Erstellung eines Energieausweises sollen die Modernisierungsempfehlungen durch einen qualifizierten Energieberater genutzt werden. Energieberatung soll an Immissionsschutzmessung durch Schornsteinfeger anknüpfen. Außerdem sollen weitere Anlässe für Energieberatung genutzt werden (Heizungsaustausch, barrierefreier Umbau). **Zu bestimmten Anlässen ist Beratung obligatorisch (z.B. bei Eigentümerwechsel)**. Dies wird über das GEG geregelt und umgesetzt. Die Informationskampagne „Deutschland macht's effizient“ wird fachspezifischer und zielgruppenschärfer ausgestaltet.

Weiterentwicklung energetischer Standards

2023 erfolgt die von der EU vorgeschriebene Überprüfung der energetischen Standards. Die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Technologieoffenheit bleiben erhalten.

Wohngeld

Wohngeldbezieher werden durch eine Erhöhung des Wohngeldes um 10% entlastet.

Weiterentwicklung der Städtebauförderung

Ab 2020 wird die Städtebauförderung **verstärkt auf Klimaanpassung und Verminderung des Wärme- und Energieverbrauchs ausgerichtet**, inkl. Vorbildfunktion des öffentlichen Baus beim Bauen mit CO₂-armen Baustoffen. Zudem wird die Verbesserung der e-Mobilität und Nahwärmeversorgung mit Wärme und Strom zum integrativen Bestandteil.

Fortentwicklung Programm Zukunft Bau

Klima- und umweltfreundliche Bauweisen sind wesentliche Elemente der Innovationsförderung im Baubereich, die ausgeweitet werden.

CO₂-Bepreisung

Ab 2021 wird eine CO₂ Bepreisung für die Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt (außer Luftverkehr, der bereits im EU-Emissionshandelssystem enthalten ist), die bislang aus dem Emissionshandelssystem ausgeschlossen sind. Dies soll ein Preissignal für den Umstieg auf klimaschonendere Technologien (Wärmepumpen und Elektromobilität, mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien) setzen, die Sektorkopplung vorantreiben und Anreize für neue Klimaschutzinnovationen und die Entwicklung klimaschonender Technologien geben. Zudem wird ein Beitrag zur Finanzierung der Energiewende geleistet.

Der Einstieg erfolgt durch einen **geringen Festpreis von 10 Euro pro Tonne, der dann jährlich auf 35 Euro pro Tonne in 2025 steigt**. Die Zertifikate werden auf der **vorgelagerten Handelsebene** an die Unternehmen, die die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen, verkauft (und müssen nicht von den Emittenten – sprich Gebäudeeigentümer – direkt bezahlt werden). Dadurch soll ein verlässlicher Preispfad entstehen, der es Bürgern und der Wirtschaft ermöglichen, sich auf diese Entwicklung einzustellen. Gleichzeitig wird eine Handelsplattform aufgebaut, die eine Auktionierung der Zertifikate und den Handel ermöglicht. Wenn mehr Zertifikate benötigt werden, als es den EU Emissionszuweisungen für Deutschland entspricht, müssen weitere Zertifikate aus EU Mitgliedstaaten zugekauft werden. Laut Agora Energiewende sind dafür Kosten zwischen 50 und 100 Euro pro Tonne CO₂ zu erwarten.

Ab **2026 soll dann eine maximale Emissionsmenge festgelegt werden**, die dann jedes Jahr weiter absinkt (dies ergibt sich aus dem Klimaschutzplan und den EU-Vorgaben Emissionsbudget für NON-ETS Sektor). Die **fünfstufige Einführungsphase** dient dazu, die Unsicherheit über das Preisniveau, das sich nach der Einführung des Instruments ergeben wird, zunächst auszuschließen. Im Jahr **2026 soll dann eine Auktionierung der Zertifikate in einem Korridor zwischen 35 und 60 Euro pro Tonne** erfolgen. Im Jahr 2025 wird festgelegt, inwieweit Höchst- und Mindestpreise für die Zeit ab 2027 sinnvoll und erforderlich sind.

Ein moderater Einstieg verhindert hohe finanzielle Belastungen für Privathaushalte und Unternehmen, die kurzfristig nur bedingte Möglichkeiten haben, einem Preisanstieg durch eigene Maßnahmen zu begegnen, mittelfristig aber bei Investitionsentscheidungen auf die künftige Preisentwicklung reagieren und in klimaschonende Alternativen investieren können.

Damit die CO₂-Bepreisung im vermieteten Wohnungsbestand eine doppelte Anreizwirkung sowohl für Vermieter als auch für Mieter generiert, werden **Änderungen im Mietrecht geprüft, mit denen die Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung auf die Mieter begrenzt werden sollen**. Damit sollen Mieter zu energieeffizientem Verhalten, Vermieter zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme bzw. zu energetischen Sanierungen motiviert werden.

Verwendung der CO₂-Einnahmen und zusätzlicher Mittel aus dem Bundeshaushalt

Die zusätzlichen Einnahmen kommen Klimaschutzfördermaßnahmen zu Gute oder werden als Entlastung den Bürgern zurückgegeben. Zusätzlich zu den Einnahmen aus dem bestehenden Zertifikatehandel (2020 2,7 Mrd. Euro; 2023 3,3 Mrd. Euro) erwartet die Bundesregierung **durch den CO₂-Preis ab 2021 Einnahmen von 3,6 Mrd. Euro, die bis 2023 auf 8,275 Mrd. Euro ansteigen**. Daraus sollen – zusammen mit jährlich steigenden, zusätzlichen

Klimaschutzausgaben in den Einzelplänen des Bundeshaushaltes (1,5 Mrd. Euro in 2021; 2,16 Mrd. Euro in 2023) die zusätzlichen Entlastungen und Förderungen finanziert werden:

- **Energie- und Klimafond:** Anstieg von 4,5 Mrd. Euro in 2019 auf 7,2 Mrd. in 2020 und bis auf 11 Mrd. Euro in 2023 (bislang 2 Mrd. für energetische Gebäudesanierung)
- **Steuerliche Förderung Gebäudesanierung** von 152 Mio. Euro in 2021 bis 455 Mio. Euro in 2023
- **Wohngeld:** von 60 Mio. Euro jährlich ab 2021
- **Pendlerpauschale:** 20 Mio. Euro in 2021 auf 212 Mio. Euro in 2023
- Verminderte MwSt. bei Bahntickets: 224 Mio. Euro in 2020 auf 280 Mio. Euro in 2023
- Steuerliche Förderung der E-Mobilität (inkl. E-Dienstwagen): 44 Mio. Euro in 2021 auf 183 Mio. Euro in 2023
- **Entlastung bei EEG-Umlage:** von 900 Mio. Euro in 2021 auf 2,2 Mrd. Euro in 2023

Das Ausgabenvolumen steigt von knapp 9 Mrd. Euro in 2020 auf 16,5 Mrd. Euro in 2023. Die einzelnen Maßnahmen sind als zentrales Finanzierungsinstrument im Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds verankert. Die Ausgaben sollen noch stärker auf die Kernaufgaben des Klimaschutzes fokussiert werden.

Weitere relevante Aspekte

Vor allem im Energiesektor sind weitere, für eine ganzheitlich-energetische Gebäudesanierung relevante Maßnahmen vorgesehen:

- **Mindestabstände Windkraftanlagen:** Bis zu einem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung dürfen künftig keine Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden (auch für dörfliche Strukturen mit Wohnbebauung). Dies gilt für bestehende und künftige Flächenpläne. Über ein Opt-out können die Bundesländer innerhalb von 18 Monaten auch geringere Abstände gesetzlich festlegen. Unabhängig davon erhalten Kommunen die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen. Künftig sollen Kommunen eine finanzielle Beteiligung an den Erträgen der Windanlagen erhalten, die erhöht wird, wenn Kommunen die Opt-out Regelung nutzen.
- **Photovoltaik:** Der Deckel von 52 GW für die Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen wird aufgehoben. Generell soll eine bessere Verteilung der unterschiedlichen Erzeugungsarten für erneuerbaren Strom festgelegt werden. Weitere Akzeptanzmaßnahmen werden geprüft, z.B. die Verbesserung der Rahmenbedingungen beim Mieterstrom.
- **Weiterentwicklung und umfassende Modernisierung der KWK:** KWK-Ausbau wird kompatibel zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf Strom- und Wärmeseite gefördert. Moderne KWK-Systeme ersetzen perspektivisch Kohle-KWK-Kraftwerke, sichern die Strom- und Wärmeversorgung ab und unterstützen durch eine flexible und systemdienliche Fahrweise die Integration erneuerbarer Energien. Die KWK-Förderung wird bis 2030 verlängert.
- **Sektorkopplung:** Zusammen mit dekarbonisierten Wärmenetzen soll Sektorkopplung mit EE-Strom für klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Gebäuden sorgen. Hindernisse für Sektorkopplung werden identifiziert und abgebaut, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Speicher für Wasser, Strom und andere Speicheranlagen werden von bestehenden Umlagen befreit und wie Letztverbraucher behandelt. Wärmenetze werden zunehmend effizienter und auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umgestellt.

- **Entfernungspauschale:** Anhebung der Entfernungspauschale: ab 21 km auf 35 Cent bis Ende 2026 (bisher einheitlich 30 Cent)
- **Umlagen auf den Strompreis werden schrittweise gesenkt** und aus Einnahmen der CO₂-Bepreisung gezahlt: EEG 2021 um 0,25 Cent, 2022 0,5 Cent, 2023 0,625 Cent.
- **Grüne Bundesanleihen:** Der Bund wird zukünftig Green / Sustainability Bonds im Kontext der Sustainable Finance-Strategie emittieren. Perspektivisch könnten bei erfolgreicher Einführung nachhaltige Bundeswertpapiere entlang der 17 Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie emittiert werden. Die Emissionen erfolgen als interministerielle Maßnahmen, die Auswahl und Bewertung geeigneter grüner Ausgaben innerhalb der thematisch zuständigen Ressorts (z.B. für Energie, Transport, Forschung, etc.).